

## **Grundsätze über die Organisation der Kinderfeuerwehr in den Ortsteilfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Morschen**

Gemäß § 10 a Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Morschen (Feuerwehrsatzung) werden nachstehende Grundsätze erlassen:

### **§ 1 Organisation**

- (1) Kinderfeuerwehren sind Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Morschen. Sie unterstehen der Aufsicht der Gemeindebrandinspektorin/des Gemeindebrandinspektors bzw. der Wehrführerin/des Wehrführers der Ortsteilfeuerwehr, der sie zugeordnet sind.

### **§ 2 Aufgaben und Ziele**

- (1) Aufgaben und Ziele der Kinderfeuerwehr sind insbesondere

- Spielerische Vorbereitung auf die Mitgliedschaft in die Jugendfeuerwehr
- Erziehung der Mitglieder zur Nächstenhilfe
- Erziehung zur Gruppen- und Teamfähigkeit
- Förderung der sozialen Kompetenz

Zur Erfüllung der vorgenannten Aufgaben und Ziele gehören insbesondere folgende Aktivitäten:

- Spiel und Sport
- Basteln
- Informationsveranstaltungen (z.B. Besuch von Feuerwehren und Feuerwehrmuseen)
- Brandschutzerziehung
- Verkehrserziehung
- Gesundheitserziehung
- Umweltschutz

Gegen spielerisches Heranführen an Tätigkeiten, z.B. mit der Kübelspritze ist nichts einzuwenden. Auch kann beispielsweise das Erlernen von in der Feuerwehr üblichen Knoten und Stichen vermittelt werden.

Im Rahmen der Arbeit der Kinderfeuerwehr dürfen nicht durchgeführt werden:

- Handlungen, bei denen Kinder durch gesundheitsgefährdende Einflüsse (z.B. Wärme, Kälte, Nässe, Druck, Lasten) gefährdet werden können.
- Feuerwehrtechnische Ausbildung an und mit Fahrzeugen und Geräten der Feuerwehr.

- (2) Bei der Arbeit in der Kinderfeuerwehr ist die Leistungsfähigkeit des einzelnen Kindes zu berücksichtigen. Auf die Einhaltung der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften ist besonders zu achten.

- (3) Die Kinderfeuerwehr gestaltet ihre jugendpflegerische Arbeit nach den einschlägigen Rechtsgrundlagen der Träger der Jugendarbeit sowie den Gesetzen des Kinder- und Jugendhilferechts, dem Jugendförderungsgesetz und dem Jugendschutzgesetz.

- (4) Für die Ausbildung ist der Träger der Feuerwehr zuständig.
- (5) Die Kinderfeuerwehr führt ihren Dienst grundsätzlich getrennt vom Dienst der Jugendfeuerwehr durch.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

- (1) In der Kinderfeuerwehr können Kinder aus den Ortsteilen der Gemeinde Morschen , die das sechste Lebensjahr vollendet haben, auf Vorschlag der Leiterin/des Leiters der Kinderfeuerwehr nach schriftlichem Antrag der Erziehungsberechtigten aufgenommen werden. Die Entscheidung über die Aufnahme trifft die Leiterin/der Leiter, die Zustimmung der Wehrführerin/des Wehrführers ist einzuholen.
- (2) Die Mitgliedschaft in der Kinderfeuerwehr endet
- durch Übertritt in die Jugendfeuerwehr ab dem 10. Lebensjahr. Gegen ein weiteres Mitwirken in der Kinderfeuerwehr ist nichts einzuwenden.
  - mit Vollendung des 12. Lebensjahres
  - durch Austritt
  - durch Aufgabe des Wohnsitzes in der Gemeinde Morschen
  - durch Ausschluss
  - durch Auflösung der Kinderfeuerwehr

### **§ 4 Rechte und Pflichten**

- (1) Jedes Mitglied der Kinderfeuerwehr hat das Recht
- bei der Gestaltung der Jugendarbeit aktiv mitzuwirken
  - in eigener Sache gehört zu werden.
- (2) Jedes Mitglied übernimmt freiwillig die Verpflichtung
- an Dienststunden und Veranstaltungen regelmäßig, pünktlich und aktiv teilzunehmen,
  - die im Rahmen dieser Grundsätze gegebenen Anordnungen zu befolgen
  - die Kameradschaft und Freundschaft zu pflegen und zu fördern.

### **§ 5 Leitung der Kinderfeuerwehr**

- (1) Die Wehrführerin/der Wehrführer beauftragt nach Anhörung der Leiterin/des Leiters der Feuerwehr ein Feuerwehrmitglied mit der Leitung der Kinderfeuerwehr für die Dauer von drei Jahren. Das Feuerwehrmitglied sollte über eine Ausbildung als Jugendleiterin/Jugendleiter verfügen bzw. im Besitz der Jugendleitercard sein und persönlich und fachlich für die Arbeit mit Kindern geeignet sein. Diese Aufgabe darf nicht die Jugendfeuerwehrwartin/der Jugendfeuerwehrwart sowie deren Stellvertreterin/Stellvertreter übernehmen. Es besteht auch die Möglichkeit, interessierte Erziehungsberechtigte an der Dienstgestaltung, Diensten und Veranstaltungen mitwirken zu lassen, oder ihnen die Leitung der Kinderfeuerwehr zu übertragen, sofern sie persönlich und fachlich für die Arbeit mit Kindern geeignet sind.

- (2) Das mit der Leitung der Kinderfeuerwehr beauftragte Feuerwehrmitglied ist nach Maßgabe dieser Grundsätze insbesondere zuständig für
- Aufstellung eines Dienstplanes
  - Planung und Durchführung der dienstlichen Veranstaltungen
  - Erledigung der laufenden Verwaltungsarbeit
  - Zusammenarbeit mit der Jugendfeuerwehrwartin/dem Jugendfeuerwehrwart
  - Zusammenarbeit mit der Wehrführerin/dem Wehrführer und der Gemeindebrandinspektorin/dem Gemeindebrandinspektor
  - Zusammenarbeit mit der/dem Brandschutzerziehungsbeauftragten der Gemeinde Morschen
- (3) Das mit der Leitung der Kinderfeuerwehr beauftragte Feuerwehrmitglied
- nimmt an den internen Sitzungen seiner Ortsteilfeuerwehr als beratendes Mitglied teil
  - nimmt an den Sitzungen des Gemeindejugendfeuerwehrausschusses als beratendes Mitglied teil
- (4) Die Regelungen unter § 5 gelten auch für die stellvertretende Leiterin/den stellvertretenden Leiter der Kinderfeuerwehr. Die stellvertretende Leiterin/der stellvertretende Leiter hat die Leiterin/den Leiter der Kinderfeuerwehr in allen Belangen zu unterstützen.

## **§ 6**

### **Sprecherin/Sprecher der Kinderfeuerwehr**

- (1) Die Mitglieder der Kinderfeuerwehr können aus ihrer Mitte für die Dauer eines Jahres eine Sprecherin oder einen Sprecher wählen, deren/dessen Aufgabe es ist, die Belange der Mitglieder der Kinderfeuerwehr gegenüber der Leitung der Kinderfeuerwehr zu vertreten.

## **§ 7**

### **Kleiderordnung**

- (1) Eine einheitliche Oberkleidung wird begrüßt (z.B. T-Shirts). Eine Bekleidungsordnung besteht jedoch nicht. Die Dienstkleidung der Mitglieder der Jugendfeuerwehr und der Freiwilligen Feuerwehr darf nicht getragen werden.

## **§ 8**

### **Inkrafttreten**

- (1) Vorstehende Grundsätze für die Kinderfeuerwehr wurden am 09.12.2010 von der Gemeindevertretung der Gemeinde Morschen beschlossen, sie treten am 10.12.2010 in Kraft und sind Anlage der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Morschen, zuletzt geändert am 09.12.2010.

Morschen, den 10.12.2010  
Der Gemeindevorstand der Gemeinde Morschen

gez. Wohlgemuth  
Bürgermeister